BStBK Bundessteuerberaterkammer Report

NOVEMBER 2023

Prof. Dr. Hartmut Schwab
Präsident der BStBK

Für eine zukunftsfähige Wirtschaft

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Austausch mit unserer Mandantschaft sehen wir es Tag für Tag: Die hohe Steuerlast und die immense Bürokratie rauben den Unternehmen viel Potenzial – beides sind echte Standortnachteile im internationalen Vergleich. Ich glaube, es gab keine Regierungskoalition, die nicht versprach, diese beiden Dauerbaustellen anzugehen – allein realisiert wurde bis dato wenig.

Die Ampelkoalition will dieser Entwicklung nun entgegenwirken und hat einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Wachstumschancen in den Bundestag eingebracht. Geplant sind u. a. eine bessere Verrechnung von Verlusten mit früheren oder späteren Gewinnen, günstigere Abschreibungsregeln, eine neue Prämie für Klimaschutzinvestitionen und mehr Geld für forschende Unternehmen. Das übergeordnete Ziel, für mehr Wachstum zu sorgen, begrüßen wir grundsätzlich, an der konkreten Ausgestaltung hapert es aber. So will die Bundesregierung mit der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter punkten, der vorgesehene Anwendungszeitraum ist aber viel zu kurz. Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum ein Teil der zuvor geplanten Verbesserungen bei der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften im aktuellen Entwurf nicht mehr vorgesehen sind.

Unsere Kritikpunkte bringen wir auch in der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 6. November 2023 ein. Denn für uns ist klar: Die geplanten punktuellen Entlastungen gehen zwar grundsätzlich in die richtige Richtung, reichen aber bei Weitem nicht aus. Es braucht mehr, damit sich Investitionen hierzulande wieder rechnen. Wir müssen dringend Bürokratie abbauen und sollten uns auch nicht davor scheuen, die Struktur des Unternehmensteuerrechts grundsätzlich neu zu denken. Beides wird aktuell auch politisch diskutiert.

Für praxisnahe und politisch umsetzbare Lösungen hat das BMF die Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ ins Leben gerufen. Hier bringen wir unsere Expertise ein und diskutieren gemeinsam mit anderen Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik über Vorschläge für ein gut handhabbares und international wettbewerbsfähiges Unternehmensteuerrecht.

Unabhängig von der Unternehmensbesteuerung braucht Deutschland aber auch mehr Tempo und Dynamik, um im internationalen Standortwettbewerb Schritt zu halten. Dem steht die überbordende Bürokratie diametral entgegen. Die Politik erkennt bei deutschen Unternehmen durchaus ein „Bürokratie-Burn-out“ und schlägt 140 Maßnahmen vor, um Wirtschaft und Bürger zu entlasten. Umso unverständlicher ist es, dass sie an der geplanten Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen, wie sie das Wachstumschancengesetz vorsieht, festhält. Diese baut doch unnötige Bürokratie auf und hemmt Wachstum, statt es zu fördern. Zusätzlich stellt sie sogar eine rechtsstaatsgefährdende Verletzung der Verschwiegenheitspflicht für steuerberatende Berufe dar. Die Politik sollte dringend von dieser Pflicht absehen und das bürokratische Dickicht lichten.

Fest steht: Wir müssen grundlegend etwas ändern, wenn unsere mittelständisch geprägte Wirtschaft auf Dauer wettbewerbsfähig bleiben soll. Es braucht eine umfassende Unternehmensteuerreform, die etwas bewegt, und endlich einen spürbaren Bürokratieabbau. Denn dieser ist Wachstum zum Nulltarif. Es ist höchste Zeit, dass die Politik die beiden Dauerbaustellen effektiv angeht – für mehr Wachstum, Investitionen und Innovation.

Ihr Hartmut Schwab

STEUERRECHT

Nationale Umsetzung der Mindeststeuer

Die weltweite Mindestbesteuerung soll das Steuersystem insgesamt fairer gestalten. Für die Umsetzung in nationales Recht veröffentlichte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen. Hierzu nahm die BStBK am 13. Oktober 2023 Stellung.

Die BStBK begrüßt grundsätzlich die weiteren Konkretisierungen und Klarstellungen in dem Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf. Diese seien jedoch nicht ausreichend. Es fehlen umfangreiche Wahlrechte und Beispiele, auf die sich die internationale Staatengemeinschaft geeinigt hat. Hier gelte es, dringend nachzujustieren. Andernfalls leiden deutsche Unternehmen unter einem erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenten, deren Staaten diese Regelungen bereits umgesetzt haben.

Darüber hinaus kritisiert die BStBK, dass bislang unklar ist, welche international abgestimmten Vereinfachungsregelungen noch während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens Einzug in das Mindeststeuergesetz finden. Das erschwere es den Unternehmen, die Umsetzung des Mindeststeuergesetzes für das kommende Jahr vorzubereiten. Zudem besteht Unklarheit darüber, wie mit zukünftigen Vereinfachungen umzugehen ist, die auf internationaler Ebene noch abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang macht die BStBK deutlich, dass der Anspruch des Gesetzgebers sein sollte, anwenderfreundliche und widerspruchsfreie Gesetze zu verabschieden.

Neben dem Mindeststeuergesetz sieht der Regierungsentwurf weitere Begleitmaßnahmen vor: Insbesondere die bereits seit Längerem von der BStBK geforderte Herabsetzung des Hinzurechnungssteuersatzes von 25 Prozent auf 15 Prozent führt zu erheblichen Entlastungen bei den Unternehmen. Das begrüßt die BStBK. Jedoch wurden in den Regierungsentwurf die Abschaffung der Gewerbesteuerpflicht von Hinzurechnungsbeträgen sowie die Abschaffung der Lizenzschranke nicht übernommen. Die BStBK fordert, dies nochmals genau zu überprüfen. Sie begleitet das Verfahren weiterhin kritisch und setzt sich auch in Zukunft für die Belange der Unternehmen und ihrer Steuerberater*innen ein.

Die Stellungnahme ist unter www.bstbk.de im Bereich „Themen“ bei „Steuerrecht und Rechnungslegung“ verfügbar.

STEUERRECHT

Zukunftsfinanzierungsgesetz

Am 10. Oktober 2023 nahm die BStBK gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum aktuellen Regierungsentwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes Stellung. Das Gesetz soll die Attraktivität des Finanzstandorts Deutschland erhöhen und die Leistungsfähigkeit des Kapitalmarkts stärken. Ziel ist es, insbesondere für Start-ups, Wachstumsunternehmen und KMU als Treiber von Innovation den Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital zu erleichtern. Hierzu sollen auch verbesserte Bedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen beitragen.

Die BStBK begrüßt die Bemühungen, die Zukunftsfähigkeit des Finanzstandorts Deutschland allgemein zu sichern und die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Aktie als Vermögensanlage zu verbessern. Allerdings kritisiert sie, dass weder ein Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und Aktienfondsanteilen im Privatvermögen noch die Abschaffung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Aktienveräußerungsverluste im Gesetzentwurf berücksichtigt wurden, so wie es noch im Eckpunktepapier vorgesehen war. Denn nach Auffassung der BStBK wäre beides sinnvoll, um auch den persönlichen Vermögensaufbau und die Altersvorsorge zu fördern.

Im Gegensatz zum Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf vor, dass eine unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen bis zu einem Betrag von 2.000 Euro auch im Wege der Entgeltumwandlung jährlich steuerfrei möglich sein soll, was ein Schritt in die richtige Richtung ist. Dabei sollen die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten der Beteiligung gehören, wenn die Beteiligung innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich auf Dritte übertragen wurde. Damit wird faktisch eine dreijährige Haltefrist eingeführt – das kritisiert die BStBK.

Ebenfalls bemängelt sie, dass die im Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit, den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung pauschal mit 25 Prozent zu besteuern, nicht mehr im Regierungsentwurf enthalten ist. Denn dies würde Arbeitgeber*innen und die Finanzverwaltung erheblich entlasten.

Die Stellungnahme ist unter www.bstbk.de bei „Themen“ im Bereich „Steuerrecht und Rechnungslegung“ verfügbar.

BSt BK BUNDES STEUERBERATER KAMMER
IHR STEUER BERATER
DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS
13./14. Mai 2024 | Berlin

FOKUS BERUFSRECHT

BStBK-Umfrage zur Selbstständigkeit von Steuerberater*innen

Die BStBK führte von März bis September 2023 eine Umfrage zur beruflichen Zukunftsplanung unter angehenden und jungen Steuerberater*innen durch. Ziel ist es zu erfahren, was nötig ist, um mehr Kolleg*innen für die Selbstständigkeit zu begeistern.

Prof. Dr. Uwe Schramm
Mitglied im Präsidium der BStBK

Laut Statistischem Bundesamt ist die sozialversicherungspflichtige, abhängige Beschäftigung für immer mehr Menschen attraktiver denn je. Das macht sich auch in unserem Berufsstand bemerkbar. Der Anteil der selbstständigen Steuerberater*innen geht seit einigen Jahren stetig zurück. Mit wachsenden bürokratischen Herausforderungen, zunehmenden Meldepflichten bei gleichzeitigem Fachkräftemangel, scheint der Gang in die Selbstständigkeit für junge Berufsträger*innen nicht mehr attraktiv zu sein. Wie lässt sich hier gegensteuern? Um diese Fragen zu klären, führte die BStBK eine Umfrage unter jungen Steuerberater*innen sowie Teilnehmer*innen der Steuerberaterprüfung durch.

Im Zeitraum vom 3. März bis zum 10. September 2023 nahmen mehr als 1.000 Personen an unserer bundesweiten Online-Befragung teil. Die Ergebnisse liefern Licht und Schatten. In jedem Fall liefern sie interessante Einblicke, die in unsere strategischen Überlegungen eingehen. Exemplarisch möchte ich hier drei kurz benennen.

Erstens: Die Mehrheit der Befragten ist offen für die Selbstständigkeit. Etwas über 60 % können es sich vorstellen, sich in einer Einzelkanzlei, einer Partnerschaft bzw. in einer Berufsausübungsgesellschaft hauptberuflich selbstständig zu machen. Fast 40 % ziehen dies nicht in Betracht. Positiv ist, dass fast 50 % der Befragten, die aktuell gerne im Angestelltenverhältnis arbeiten möchten, teilweise auch angaben, dass eine selbstständige Tätigkeit als Steuerberater*in in den nächsten sechs bis zehn Jahren in Betracht käme.

Zweitens: Das Interesse an einer selbstständigen Berufsausübung hat unterschiedliche Beweggründe. Die meisten Befragten wollen der Mandantschaft helfen und diese beraten (67,7 %). Viele wollen die Arbeitszeit selbst einteilen und der eigene Chef sein (67,4 %). Andere streben das eigenverantwortliche Arbeiten an (64,7 %). Schließlich wollen sich einige ein Team bzw. Netzwerk selbst gestalten (57,3 %).

Drittens: Auch das Desinteresse an einer selbstständigen Berufsausübung ist facettenreich. Viele Befragte meinen, dass sich ihre Ansprüche an den Berufsalltag nicht mit denen der Selbstständigkeit vereinbaren lassen. So stehen für 67 % der Wunsch nach dem Arbeiten im Team und für 65,8 % eine erfüllte Work-Life-Balance im Widerspruch zur Selbstständigkeit.

Die Ergebnisse zeigen uns, dass wir die Vorteile der Selbstständigkeit klarer herausstellen müssen. Als BStBK setzen wir uns weiterhin dafür ein, dass Steuerberatung von der Einzelkanzlei bis zur Berufsausübungsgesellschaft alles umfasst und für viele Karrierewege geeignet ist.

BERUFSRECHT

Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz

Ab dem 1. Januar 2024 müssen alle nach dem Geldwäschegesetz (GwG) Verpflichteten sich beim von der Financial Intelligent Unit (FIU) betriebenen elektronischen Meldeportal goAML registrieren. So sind auch Steuerberater*innen verpflichtet, geldwäscherechtlich relevante Verdachtsfälle zukünftig grundsätzlich über dieses Portal zu melden. Die Registrierungspflicht gilt dabei unabhängig von der Abgabe einer solchen Verdachtsmeldung.

Das BMF plant im Gesetzentwurf für ein Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz sogar, Verstöße gegen die Registrierungspflicht mit einem Bußgeld zu bewehren. Eine Übergangsfrist sieht der aktuelle Gesetzentwurf nicht vor, sodass bei einem entsprechenden Inkrafttreten die Bußgeldbewehrung bereits ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dazu nahm die BStBK am 22. September 2023 Stellung. Sie begrüßt zwar das übergeordnete Ziel des Gesetzes, der Finanzkriminalität effektiver entgegenzutreten, fordert aber eine sanktionsfreie Übergangsfrist für die Registrierungspflicht von einem Jahr.

Weiterhin sieht der Entwurf eine neue Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht vor, die insbesondere Geldwäscheaufsichtsbehörden harmonisieren und unterstützen soll. Hier fordert die BStBK ausdrücklich, im Gesetzestext bei den geregelten Aufgaben und Befugnissen unmissverständlich klarzustellen, dass die Aufsichtstätigkeit ausschließlich bei den Aufsichtsbehörden liegt und jegliche Unterstützung seitens der neuen Zentralstelle nur auf Ersuchen der zuständigen Behörde, insbesondere der Steuerberaterkammer, erfolgt. So bleibt die Selbstverwaltung des Berufsstands gewahrt und es kommt nicht zu einer Fachaufsicht über die Steuerberaterkammern.

Die Stellungnahme ist unter www.bstbk.de bei „Themen“ im Bereich „Recht und Berufsrecht“ verfügbar.

DIGITALISIERUNG

OZG-Antragsportal gestartet

Im September 2023 startete das OZG-Antragsportal der Steuerberaterkammern und damit auch gleichzeitig der zweite Anwendungsfall der Steuerberaterplattform neben dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt).

Erstmals wurden damit die Verwaltungsdienstleistungen der Steuerberaterkammern in einem einheitlichen Antragsportal gebündelt. Sie setzen den Leistungskatalog nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) vollständig um und bieten ihren Mitgliedern einen zentralen digitalen Einstiegspunkt für die Kommunikation an. Anträge, Befugnisse und Zulassungen können künftig direkt über das OZG-Antragsportal abgewickelt werden, ein deutlicher Zuwachs an Effizienz und schnellere Prozesse für alle Beteiligten.

Steuerberater*innen, die schon auf der Steuerberaterplattform registriert sind, können ganz im Sinne des Single-Sign-On-Prinzips nun neben dem beSt auch das OZG-Antragsportal mit ihrer digitalen Steuerberateridentität nutzen: ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Digitalisierung des Berufsstands. Zusätzliche Use-Cases für die Steuerberaterplattform sind bereits in Planung.

Die Registrierung auf der Steuerberaterplattform einschließlich der Aktivierung des persönlichen beSt ist im Steuerberatungsgesetz geregelt und eine berufsrechtliche Pflicht.

Das Antragsportal ist hier abrufbar: https://stbk-antragsportal.de/.

Alle weiteren Informationen und Services zur Steuerberaterplattform sind unter https://steuerberaterplattform-bstbk.de verfügbar.

EUROPA

Anerkennung der Berufsqualifikationen von Drittstaatsangehörigen

Am 12. Oktober 2023 nahm die BStBK zu einer Initiative der EU-Kommission zur Anerkennung der Qualifikationen von Personen aus „Nicht-EU-Ländern“ Stellung. Ziel der Kommission ist es, dem zunehmenden Arbeitskräfte- und Qualifikationsmangel entgegenzuwirken. Hierfür sieht sie vor, eine leichtere Anerkennung der Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen und eine leichtere Validierung der Kompetenzen zu ermöglichen.

Aus Sicht der BStBK sind Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels erstrebenswert, wobei hinterfragt werden muss, ob ein „one size fits all“-Ansatz für alle existierenden Berufe sinnvoll ist. Die bestehenden Rahmenbedingungen und Qualifikationsanforderungen des jeweiligen konkreten Berufs müssen zwingend berücksichtigt und dürfen durch diese Initiative in keinem Fall verwässert werden.

Da die Initiative auch explizit die „reglementierten Berufe“ nennt, veranschaulichte die BStBK in der Stellungnahme, wie wichtig die hohen Qualifikationsanforderungen für den Berufsstand der Steuerberatung in Deutschland sind. Eine Absenkung würde bei den Unternehmen zu Rechtsunsicherheit und beim Staat zu steigendem Prüfungsaufwand und damit letztlich zu unsichererem Steueraufkommen führen.

Die BStBK zeigt sich gegenüber dem Gedanken aufgeschlossen, für Drittstaatsangehörige zeitweilig denselben Rechtsrahmen anzuwenden wie für Personen aus der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz. Ein vollständiges Unterbleiben der formalen Anerkennung ist im Bereich der Steuerberatung undenkbar. Der Erlass einer Empfehlung durch die Kommission ist bereits für den 15. November 2023 angekündigt.

BSTBK IN DEN MEDIEN

26.10.2023
Frankfurter Allgemeine Zeitung
„Die Angst vor der Corona-Schlussabrechnung“

06.10.2023
Berliner Morgenpost online
„Kippt die Grundsteuer? Was Eigentümer jetzt wissen sollten“

TERMINE

BStBK-Seminare

Live-Webinar
Erbschaftsteuer International
15.11.2023

Live-Webinar
Update Datenschutz für Steuerberatungskanzleien
16.11.2023

Live-Webinar
Das Recruiting der Generation Z – Die Kraft der sozialen Medien bei der Suche nach motivierten Nachwuchskräften
17.11.2023 (Halbtagesseminar)

Live-Webinar
BWL-Beratung – Aufbau eines profitablen Zukunftsgeschäfts für Kanzleien
21.11.2023

Live-Webinar
Update 2023: Zölle und Verbrauchsteuern – Aktuelle Entwicklungen, Rechtsänderungen, Rechtsprechung
21.11.2023

Live-Webinar
Der Blick nach innen: Erfolgreiche Kanzleiführung mit Kennzahlen
23.11.2023

Informationen und Anmeldung unter https://seminare.bstbk.de

BSTBK BUNDES STEUERBERATER KAMMER

BStBK-Report 11·2023
Redaktionsschluss: 30.10.2023

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

Redaktion: Minou Khodaverdi, Christiane Reckert
Presse und Kommunikation, BStBK

Gestaltung: Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag: C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

Druck: Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!